

## **Inhalt der am 21.01.2021 an die BSIC versandten Stellungnahme des Fachverbandes Entsorgungs- und Ressourcenmanagement zu der geplanten EU - Batterienverordnung**

### Allgemein:

In den Abfallbehandlungsanlagen unseres Bereiches treten vermehrt Brände auf. Diese Brände sind auf falsch (z.B. im Restmüll) entsorgte Lithium - Batterien zurückzuführen. Die Probleme, die mit einem Brand in einem Betrieb verbunden ist, liegen auf der Hand: Die Betriebstätigkeit kann für längere Zeit nicht ausgeübt werden. Es kommen sehr viele administrative Aufwendungen hinzu (Abwicklung mit der Versicherung, Überwachung der baulichen Wiederherstellung des Betriebes usw.).

Das größte Problem ist jedoch, dass die Versicherungsgesellschaften zusehends nicht mehr bereit sind, unsere Betriebe auf Schäden, die durch Brände verursacht werden, zu versichern!

Wir hatten daher gehofft, dass in dem Entwurf Bestimmungen enthalten sind, die ein verpflichtendes Pfand auf bestimmte Batterien (insbesondere auf Lithium - Ionen - Batterien) vorschreiben. Mit Bedauern müssen wir jedoch feststellen, dass dies nicht der Fall ist.

Die Abfall- und Recyclingbranche benötigt eine schnelle und vor allem nachhaltige Verbesserung des Batterierücklaufs, weil damit die Chance besteht, die hohe Brandgefahr durch falsch entsorgte Batterien einzudämmen.

**Wir fordern daher die Einführung eines verpflichtenden Pfandes auf Batterien (insbesondere Lithium - Ionen - Batterien).**

Da sehr viele Batterien (insbesondere Gerätebatterien) über den Online - Handel vertrieben werden, müsste bei einer Pfandlösung auch der Online - Handel einbezogen werden.

In Österreich wurden die Vorgaben der EU -Batterienrichtlinie insbesondere durch die österreichische Batterieverordnung umgesetzt. In §16 Abs. 1 der österreichischen Batterienverordnung wird normiert, dass Geräte- oder Fahrzeugbatterienhersteller an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen haben. Diese Systemteilnahmepflicht hat sich bewährt und den Aufbau einer guten Sammellogistik ermöglicht. In dem Entwurf der neuen EU - Batterienverordnung konnten wir eine derartige Systemteilnahmepflicht leider nicht finden. Wir sprechen uns dafür aus, eine derartige Systemteilnahmepflicht auch in der geplanten EU - Batterienverordnung zu verankern. Dies würde dabei helfen, die bestehende Praxis fortzusetzen und keine Türen für allfällige Trittbrettfahrer zu öffnen.

Generell ist zu kritisieren, dass es in dem Entwurf sehr viele Ermächtigungen für die EU - Kommission zur Erlassung von delegierten Rechtsakten gibt. Speziell die Ermächtigung der EU - Kommission im Anlagenbereich bzw. bei den Recyclingeffizienzen in Artikel 56 und Artikel 57 bereitet uns große Sorgen.

Erwägungsgrund (87) und Artikel 58 lassen eine Behandlung und ein Recycling von Altbatterien auch außerhalb der Europäischen Union (EU) zu. Das in Österreich für Altbatterien angewandte Klassifizierungssystem für Abfälle (Abfallverzeichnisverordnung) impliziert eine unmittelbare Wettbewerbsverzerrung, da alle Arten von Altbatterien in Österreich als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Damit sind Exporte solcher Abfälle in Staaten, in welcher der OECD - Beschluss über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nicht gilt, verboten. Dies kann insbesondere für Abfallströme in kleinen Mengen (z.B. Knopfzellen) zu Spezial - Recyclinganlagen außerhalb der EU, aber auch für den Bereich der Lithium- bzw. Lithium - Ionen - Akkus, welche üblicher Weise gemäß Europäischem Abfallverzeichnis unter „16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren“ (nicht gefährlich) eingestuft werden, zu Wettbewerbsnachteilen für die heimischen Fachbetriebe führen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 2 (Definitionen):

Der vorliegende Entwurf einer Batterieverordnung führt einen geänderten Begriff für „Behandlung“ ein: Demzufolge umfasst „Behandlung“ *alle Tätigkeiten, die an Altbatterien nach deren Übergabe an eine Anlage zur Sortierung oder zur Vorbereitung für das Recycling durchgeführt werden.* Es fehlt die Nennung von eigentlichen Recyclinganlagen; entgegen dessen wird „Behandlung“ in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) als „*Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung*“ definiert.

Es ist zu fordern, dass in beiden Regelungsinstrumenten eine kohärente und auch einheitliche (im Sinne gleichlautende) Definition verwendet wird.

Des Weiteren werden durch die gegenständliche Verordnung neue Begriffe eingeführt, und zwar „freiwillige Sammelstelle“, „angeschlossene Sammelstelle“ (Artikel 48), „Abfallbewirtschafter“, „genehmigte Anlage“, „Recyclingbetreiber“ und „Recyclingverfahren“. Diese Begriffe werden vielfach auch in anderen europäischen Rechtsnormen verwendet und sind nicht nur für Altbatterien zutreffend; es wäre daher zielführend, diese Begrifflichkeiten in der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) zu verankern und diese einheitlich in allen Bezug habenden Normen des Unionsrechts anzuwenden.

Unverständlich ist die Unterscheidung zwischen „Abfallbewirtschafter“ und „Recyclingbetreiber“; beide sind natürliche oder juristische Personen. Der Abfallbewirtschafter führt die getrennte Sammlung, das Sortieren und die Behandlung von Altbatterien gewerbsmäßig durch, wohingegen der Recyclingbetreiber in der Union niedergelassen sein muss (ein Widerspruch zu Erwägungsgrund (87) da ein Recycling auch außerhalb der Union durchgeführt werden kann;) und ein Recyclingverfahren in einer genehmigten Anlage durchführt.

Der Begriff „Recyclingverfahren“ wird als „*ein Recyclingvorgang bei Altbatterien, ausgenommen Sortieren und Vorbereitung für das Recycling, der in einer einzigen oder in mehreren genehmigten Anlagen durchgeführt werden darf“ bezeichnet. Die Sortierung und die Vorbereitung zum Recycling sind somit keine Recyclingvorgänge und demzufolge auch keine Recyclingverfahren. Demgegenüber wird „Recycling“ in der AbfRRL mit „*jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden*“ definiert. Recyclingverfahren werden explizit in Anhang II der AbfRRL angeführt.*

Ein „Recyclingverfahren“ ist nicht gleichzusetzen mit einem „Recyclingvorgang“; letzterer ist Teil eines Recyclingverfahrens, welches aus mehreren verschiedenen Recyclingvorgängen bestehen kann. Auch in diesem Zusammenhang ist auf mit der AbfRRL nicht konkludente Definitionen des gegenständlichen Verordnungsvorschlags und auf eine teilweise nicht richtige Begriffsanwendung zu verweisen.

Unklar ist in diesem Zusammenhang der Erwägungsgrund (80): Dort heißt es unter anderem „*Batterien können im Rahmen der auf der Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU eingerichteten nationalen Sammelsysteme zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und im Einklang mit der Richtlinie 2000/53/EG zusammen mit Altfahrzeugen gesammelt werden. In diesem Fall sollte die vorgeschriebene Mindestbehandlung darin bestehen, dass die Batterien aus den gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altfahrzeugen entfernt werden“.*

Die Demontage und Herausnahme von Batterien aus Altfahrzeugen stellt daher eine Behandlung dar; dies steht im Einklang mit dem in Anhang II der AbfRRL angeführten Recyclingverfahren R 12 welches mit „*Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen*“ definiert wird, wobei dieser Austausch von Abfällen vorbereitende Verfahren einschließt, die der Verwertung einschließlich der Vorbehandlung vorangehen - wie z.B. Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

Wie zuvor ausgeführt, ist die Sortierung von Altbatterien gemäß der verwendeten Definition des gegenständlichen Vorschlags einer Batterieverordnung für „Recyclingverfahren“ kein Verwertungsverfahren und würde demzufolge keine Behandlung darstellen. Auch in diesem Fall weichen die Definitionen betreffend „Sortierung“ der AbfRRL und des gegenständlichen Verordnungsvorschlags voneinander ab.

Weitere Unterschiede betreffen die Begriffe „Abfallbewirtschaftung“ gemäß AbfRRL und „Abfallbewirtschafter“ gemäß dem Vorschlag für eine BatterieVO: „Abfallbewirtschaftung“ umfasst „*die Sammlung, den Transport, die Verwertung (einschließlich der Sortierung) und die Beseitigung von Abfällen*“. „Abfallbewirtschafter“ ist hingegen „*eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig mit der getrennten Sammlung, dem Sortieren oder der Behandlung von Altbatterien befasst ist*“. „Behandlung“ umfasst aber auch die Verwertung (das Recycling) von Abfällen („... *Behandlung ist ein Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung*“).

Zusammenfassend ist auf eine Bereinigung dieses Durcheinanders an abfallrechtlichen Begriffen und deren Definitionen hinzuwirken. Die Abfall- und Recyclingwirtschaft benötigt konkludente Begriffe und einheitliche Definitionen derselben. Außerdem fehlen Definitionen wie z.B. für den häufig vorkommenden Begriff „Umnutzung“ von Altbatterien.

#### Zu Artikel 2 Ziffer 7 (Definition Gerätebatterie):

Bei der Definition der Gerätebatterie fehlt uns eine Dual Use Regelung. Gerätebatterien > 5kg die nicht für industrielle Zwecke verwendet werden (z.B. Batterien für einen elektrischen Rollstuhl) werden so nicht mehr umfasst. Hier gilt es sicherzustellen, dass wirklich alle Batteriearten von der neuen Regelung umfasst werden.

#### Zu Artikel 2 Ziffer 11 (Definition Industriebatterie):

Hier schlagen wir die Aufnahme der Regelung „ausschließlich“ für industrielle Verwendungszwecke vor, da es sonst zu einer Verschiebung von Gerätebatterien zu Industriebatterien kommt, wenn Batterien sowohl als Gerätebatterien als auch als Industriebatterien eingesetzt werden können. Das Wort „ausschließlich“ wird auch in der derzeitigen Definition der Industriebatterien in Artikel 3 Ziffer 6 der EU - Batterierichtlinie verwendet. Ganz generell wäre eine Definition, was unter „industriellen Verwendungszwecken“ zu verstehen ist, sehr hilfreich und würde allfälligen Einstufungsunklarheiten vorbeugen.

#### Zu Artikel 2 Ziffer 19 (Definition Wirtschaftsakteur):

Wir sprechen uns dafür aus, dass neben den Fulfilment - Dienstleistern auch noch die Online - Marktplätze in die Definition und in die weiteren Regelungen aufgenommen werden. Online - Marktplätze stellen ein Tor für Hersteller außerhalb der EU dar, die sich nicht an die EU - Vorschriften für Batterien halten, ihre Batterien in der EU in Verkehr zu bringen. Es sollten Regelungen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass Hersteller nur dann über Online - Marktplätze in die EU Batterien vertreiben dürfen, wenn Sie sich an die Vorgaben der EU - Batterienverordnung halten. Online - Marktplätze sollten nur dann den Verkauf von Batterien in den EU - Raum über ihren Online - Marktplatz den Herstellern ermöglichen dürfen, wenn sich die Hersteller an die EU - Vorgaben halten.

#### Zu Artikel 2 Ziffer 53 in Verbindung mit Artikel 40 (Bevollmächtigter):

Hier verstehen wir, dass es sich bei dem genannten Bevollmächtigten um eine Art „Repräsentanten in der EU“ handelt, der insgesamt nur einmal für die gesamte EU bestellt werden soll. Damit es hier zu keiner Verwechslung insbesondere mit dem Bevollmächtigten für Hersteller, die mittels der Fernkommunikationstechnik Elektrogeräte vertreiben (siehe Artikel 16 der Richtlinie 2012/19/EU) kommt, sollte man eine andere Begriffswahl treffen bzw. für eine Klarstellung sorgen.

#### Zu Artikel 7 (CO2 - Fußabdruck):

Diese Regelung wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir hegen die Hoffnung, dass durch die Berechnung des Fußabdruckes auch verstärkt darauf geachtet wird, dass die Batterien, nachdem diese zu Abfall geworden sind, besser bzw. einfacher recycelt werden können.

#### Zu Artikel 8 (Rezyklatgehalt):

Grundsätzlich werden die Vorgaben zu verpflichtenden Rezyklatanteilen von uns begrüßt. Es sollte jedoch anhand einer Machbarkeitsstudie festgestellt werden, ob die in Artikel 8 vorgegebenen prozentualen Vorgaben umsetzbar sind. Wichtig wäre es auch, diese Vorgaben für Batterien aus dem EU - Ausland entsprechend umzusetzen und zu kontrollieren, um hier gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

#### Zu Artikel 40 (Pflichten des Bevollmächtigten):

Die Benennung eines Bevollmächtigten (besser Repräsentant in der EU) sollte nicht für einzelne Batteriemodelle, sondern nur gesamthaft für die einzelnen Batteriekategorien (Gerätebatterien, Starterbatterien, Traktionsbatterien, Industriebatterien) der Verordnung möglich sein. Mit der Möglichkeit verschiedene Bevollmächtigte für unterschiedliche Batteriemodelle innerhalb einer Batteriekategorie zu bestellen, wird eine Kontrolle wesentlich erschwert bis unmöglich.

#### Zu Artikel 43 (Pflichten der Fulfilment - Dienstleister):

Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 2 Ziffer 19.

#### Zu Artikel 46 (Herstellerregister):

In Artikel 46 Abs. 2 lit. e wird festgelegt, dass eine Registrierung der Marken zu erfolgen hat. Dies sollte Mangels Mehrwertes dieser Information und hohem zusätzlichen Aufwand nur freiwillig erfolgen. Auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/290 der Kommission vom 19. Februar 2019 zur Festlegung des Formats für die Registrierung von Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Berichterstattung an das Register wird normiert, dass der Markenname des Elektro- oder Elektronikgeräts eine zusätzliche Angabe darstellt, die von den Mitgliedsstaaten verlangt werden kann (Bezeichnung M\*). Hier sollte eine Analogie zu dieser Durchführungsverordnung erfolgen.

In Artikel 46 Abs. 4 wird festgelegt, dass Änderungen unverzüglich zu melden sind. Wir erachten diese Formulierung als überschießend. Es müsste unserer Ansicht nach auch ausreichen, wenn man die Aktualisierungen regelmäßig, z.B. 1 Mal im Jahr, durchführt.

#### Zu Artikel 47 (Erweiterte Herstellerverantwortung):

In Artikel 47 Abs. 4 werden Vorgaben für sogenannte „ökologisierte Tarife“ vorgesehen. Dafür ist es essentiell, dass diese nach einheitlichen Kriterien erstellt werden, um hier gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen zu können. Wir begrüßen daher in diesem konkreten Fall die in Artikel 47 Abs. 12 normierte Ermächtigung der EU - Kommission, für Absatz 4 Buchstabe a einen delegierten Rechtsakt erlassen zu dürfen.

In Artikel 47 Abs. 5 legt Regelungen im Falle der Beauftragung eines Dritten fest. Für uns ist nicht klar, wer hier als sogenannter „Dritter“ beauftragt werden könnte. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass allfällige Dritte - die Verpflichtungen übernehmen und keine Organisation für Herstellerverantwortung sind - die gleichen Anforderungen und Vorgaben wie Organisationen für Herstellerverantwortung (Sammel- und Verwertungssysteme) einhalten und erfüllen müssen und auch entsprechend kontrolliert werden.

In Artikel 47 Abs. 9 lit. c wird normiert, dass bis zum Jahresende die Quote der getrennten Sammlung von Altbatterien, die Recyclingquote und die Recyclingeffizienzen für die Batteriemengen, die von den von ihnen vertretenen Herstellern erstmals in dem Mitgliedstaat auf dem Markt bereitgestellt wurden durch die Organisationen für Herstellerverantwortung zu veröffentlichen sind.

Wir möchten festhalten, dass Informationen zu Recyclingquoten und Recyclingeffizienzen mit Jahresende noch nicht vorhanden sind, sondern den Sammel- und Verwertungssystemen frühestens im darauffolgenden Frühjahr vorliegen. Wir ersuchen daher um eine entsprechende Anpassung dieser Regelung (z.B. bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr...).

Die in Artikel 47 Abs. 10 normierte Prüfpflicht der Behörden wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Prüfungen sind notwendig, um tatsächlich faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen zu können.

Zu Artikel 48 (Sammlung von Gerätealtbatterien):

Absatz 4: Wir begrüßen die in Artikel 48 und Artikel 55 dargelegten Sammelziele. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese ambitionierten Sammelziele nur durch begleitende Maßnahmen (z.B. Pfand) erreichbar sein werden.

**Wir sprechen uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich dafür aus, dass ein verpflichtendes Pfand auf Batterien (insbesondere auf Lithium - Ionen - Batterien) eingeführt wird!**

Absatz 5: Absatz 5 sieht vor, dass Sammelstellen, die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a eingerichtet wurden, nicht den Registrierungs- und Zulassungsanforderungen der Richtlinie 2008/98/EG unterliegen sollen. Sammelstellen stellen abfallrechtlich Zwischenlager dar. Werden solche Sammelstellen für Gerätealtbatterien von Behandlungs- und Recyclinganlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altfahrzeuge bereitgestellt, sind diese nicht registrierungs- und zulassungspflichtig; würden hingegen andere Abfallströme im gleichen Betrieb gesammelt (zwischenlagert), könnten diese Pflichten für diese Abfallarten schon anzuwenden sein. Für das Unternehmen würde solche Unterschiedlichkeiten zu einem großen administrativen Aufwand führen, zumal für Starteralt-, Industrialt- und Transaktionsaltbatterien eine solche Ausnahme ebenfalls nicht vorgesehen ist.

Eine Gleichbehandlung von Gerätebatterien mit allen anderen Altbatteriearten würde für alle betroffenen Betreiber von Behandlungs- und Recyclinganlagen eine Erleichterung darstellen.

Absatz 6: Es wird vorgegeben, dass die aktiv vertretenen Hersteller bereits im Genehmigungsantrag seitens der Organisationen für Herstellerverantwortung klar angegeben werden müssen. Dies erscheint uns unrealistisch, da sich Hersteller bei Sammel- und Verwertungssystemen laufend ändern, und zum Genehmigungszeitpunkt oft noch gar nicht feststehen.

Absatz 9: Eine Vorabprüfung durch unabhängige Sachverständige verursacht zusätzliche Kosten. Wenn man die Bestimmung an sich nicht verhindern kann, so sollte die Vorabprüfung auch durch behördeninterne Sachverständige vorgenommen werden können.

Absatz 10: Auch eine fixe Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen alle 3 Jahre verursacht zusätzliche Kosten. Es sollte hier ein flexibler Spielraum gewährt werden.

Absatz 12: Auch hier ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten für diverse Analysen zu rechnen. Es sollte diese Bestimmung daher überdacht werden.

Zu Artikel 51 (Pflichten des Endnutzers):

Der in Absatz 1 angeführte Satz „Die Endnutzer entsorgen Altbatterien getrennt von anderen Abfallströmen einschließlich gemischter Siedlungsabfälle“ ist zweideutig und ist anders zu formulieren.

Es muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Batterien nicht im Restmüll entsorgt werden dürfen. Vor allem Lithium - Batterien, die im Restmüll entsorgt werden, verursachen Brände in den Abfallbehandlungsanlagen. Dies ist jedenfalls zu vermeiden.

Der Satz sollte wie folgt lauten:

*„Die Endnutzer entsorgen Altbatterien getrennt von anderen Abfallströmen einschließlich von gemischten Siedlungsabfällen.“*

Zu Artikel 56 (Behandlung und Recycling):

Besonders kritisch ist Absatz 2 einzustufen: Er sieht vor, dass genehmigte Anlagen gewährleisten, dass *„alle Behandlungs- und Recyclingverfahren für Altbatterien mindestens Anhang XII Teil A und den besten verfügbaren Techniken im Sinne des Artikels 3 Absatz 10 der Richtlinie 2010/75/EU entsprechen“*. Da sich insbesondere im Sektor der Aufbereitung und Verwertung von Altbatterien viele Verfahren in Entwicklung bzw. im Pilotmaßstab bzw. im upscaling zur großtechnischen Anlage befinden, sind die angewendeten Behandlungs- und Recyclingtechnologien einem steten Wandel unterzogen. Demzufolge müssten bestehende, genehmigte Anlagen laufend den sich rasch ändernden technologischen Entwicklungen angepasst werden, um den besten verfügbaren Techniken zu entsprechen, was dem Anlagenbetreiber wirtschaftlich nicht zumutbar und für die zuständigen Vollzugsbehörden auch nicht realisierbar ist.

Gleichermaßen führt die in Absatz 4 vorgesehene Befugnis der Europäischen Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen *„um die in Anhang XII Teil A festgelegten Anforderungen an die Behandlung und das Recycling von Altbatterien zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und neue Abfallbewirtschaftungstechnologien zu ändern“* zu einer noch nie dagewesenen Rechtsunsicherheit für die Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung und Verwertung von Altbatterien.

Insbesondere der der Kommission darin eingeräumten Möglichkeit, sogar *„neue Abfallbewirtschaftungstechnologien zu ändern“* ist entschieden entgegen zu treten.

Erwägungsgrund (85) spricht in diesem Zusammenhang, dass *„Anforderungen an die Behandlung und das Recycling von Batterien gegebenenfalls von der Kommission unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und neu entstehender Technologien im Bereich der Abfallbewirtschaftung angepasst werden sollten“*. Die Anpassung von technischen Anforderungen bei der Behandlung und dem Recycling von Altbatterien ist aber mit einer *„Änderung neuer Abfallwirtschaftstechnologien“* nicht vergleichbar.

Wir lehnen die Absätze 2 und 4 dieser Bestimmung daher ab. Sie sollten gestrichen werden.

Zu Artikel 57 (Recyclingeffizienzen und Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung):

Wir lehnen die in Absatz 5 vorgesehene Befugnis ab.

Diese Befugnis ist zu streichen. Unserer Ansicht nach sollte ein so gravierender Schritt wie die Änderung der Recyclingeffizienzen nur im Wege einer regulären Abänderung der gegenständlichen Verordnung unter der vollen Einbeziehung des Rates und des Parlaments möglich sein.

Zu Artikel 60 (End of Life Information):

Absatz 1: Informationspflichten an Händler und Endnutzer: Hier wird normiert, dass die Informationen gemäß lit. a in regelmäßigen Zeitabständen für jedes Modell bereitgestellt werden müssen. Hier müsste sichergestellt werden, dass die Informationen nicht je Batteriemodell, sondern je Batteriekategorie zu erfolgen haben.

Artikel 2 und Artikel 3 betreffen die Zurverfügungstellung bestimmter Informationen durch die Hersteller an die Abfallbewirtschafter, welche grundsätzlich zu begrüßen ist. Diese betreffen jedoch nur Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, welche für die Bereiche Sammlung, Lagerung, Verbringung, Behandlung und Recyclingverfahren betreffen. In diesen Informationen sind auch die Bauteile und Materialien sowie die Verortung aller gefährlichen Stoffe in einer Batterie anzuführen, sofern dies „für die Abfallbewirtschafter erforderlich ist“. Somit liegt die Beweislast für den Nachweis einer solchen Erfordernis bei den Betrieben der Abfall- und Recyclingwirtschaft. Diese sind überwiegend als KMU einzustufende Unternehmen, welchen ein solcher Nachweis gegenüber einem internationalen Batteriehersteller nicht zugemutet werden darf.

Zielführender wäre es, den Herstellern verpflichtend aufzutragen, die quantitative und qualitative Zusammensetzung aller ihrer in der EU in Verkehr gesetzten Batterie(n) gegenüber den Sammel- und Verwertungsunternehmen verpflichtend offen zu legen bzw. diesbezügliche Informationen je Batterietyp zur Verfügung zu stellen.

Absatz 5: Wir sehen die verpflichtende „visible fee“ kritisch und sprechen uns dafür aus, dass in Analogie zu Artikel 14 Absatz 1 der WEEE - RL (RL 2012/19/EU) hier eine „Kann“ - Bestimmung eingefügt wird. Durch die vorgesehene Möglichkeit, hier Schätzkosten angeben zu können, wird die Regelung unserer Ansicht nach ohnehin ad absurdum geführt.

Zu Artikel 61 (Berichterstattung an die zuständige Behörde):

Absatz 1: Hier ist eine Mengenmeldung nach der chemischen Zusammensetzung vorgesehen. Wir wissen jedoch nicht, auf welche Zusammensetzungen hier abgestellt werden soll. Dies sollte noch in dem Artikel klargestellt werden.

Um als Sammel- und Verwertungssystem die Menge der Batterien für leichte Verkehrsmittel angeben zu können, bräuchte es hier eine entsprechende Verpflichtung der Hersteller, diese bekannt geben zu müssen.